

# Verhauenes EWS-Examen

**Beitrag von „Jassy“ vom 25. Juli 2005 16:28**

Hallo!

Ich schon wieder... 😕

Heute konnte ich Einsicht in meine schriftliche Prüfung (Schulpäd.) nehmen, welche mit einer 4 benotet worden war. Nunja, wie ich nachlesen konnte, gab der erste Prüfer mir eine "gute drei", wie er schrieb und der zweite "gerade noch mangelhaft!!!!!" so stand es dort. Sie einigten sich dann auf eine 4, wie ich las.

Ist das denn die Möglichkeit? Die können doch nicht zwischen 3+ und 5- schwanken und sich dann auf ne 4 einigen??



Ich dachte echt, ich spinne!

Was meint ihr, lohnt es sich Widerspruch einzulegen? In der LPO I steht, dass man "konkret und nachvollziehbar schriftlich begründen" muss und dass dann die beiden Prüfer nochmal Stellung dazu nehmen müssen und dann aufgrund der Stellungnahme der Prüfungsausschuss entscheidet. Dann steht da das: "Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind." Heißt das, dass die ganze Prüfung nochmal gemacht werden muss? Außerdem kann man auch den Landespersonalausschuss anrufen, welcher das dann überprüft.

Ja schön, aber davon, dass meine Arbeit dann besser bewertet werden könnte, steht nix drin, nur, dass man die Prüfung evtl noch mal machen soll/muss/kann.

Was sagt ihr? Soll ich Einspruch gegen das Ergebniss einlegen? Bringt das was? Könnte sich meine Note so verbessern? Oder muss ich dann die Prüfung höchstens nochmal machen?

Ratlos und sauer. 😕 😕 😔